

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Verordnung vom 20.07.1844 publ. 03.08.1844

33) Bekanntmachung des Staats- und  
Cabinets- Ministerii, publ. den  
25. Juli 1844.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Kaufmann Henry Delrichs zu Baltimore zum Consul für das Großherzogthum daselbst ernannt haben, und derselbe seine Anerkennung in dieser Eigenschaft von Seiten des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika erwirkt hat, wird diese Ernennung hie- mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Errichtung eines  
Consulats zu  
Baltimore betr.

34) Landesherbliche Verordnung vom  
20. Juli, publ. den 3. Aug. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden &c. &c.

finden Uns veranlaßt, in Betreff des Rechtsverhältnisses der Wittwen und Kinder, welche in Folge der in der Stadt Delmenhorst und in dem ehemals Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen hergebrachten Gütergemeinschaft bei Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes in ungetheilten Gütern bleiben, zu verordnen, wie folgt:

Betr. die Rechts-  
verhältnisse der  
Wittwen und  
Kinder, welche  
in Folge der in  
der Stadt Wil-  
deshausen und  
dem älteren  
Theile des Amtes  
Wildeshausen  
hergebrachten  
Gütergemein-  
schaft in unge-  
theilten Gütern  
leben.

§. 1. Den Wittwen, welche hiernach mit ihren Kindern in ungetheiltem ehelichen Sammtgute sitzen zu bleiben berechtigt sind, soll die ihnen zu ihrem und der Kinder gemeinsamen

Besten zustehende Verwaltung dieses Guts, auch wenn die Kinder noch minderjährig sind, auf Treue und Glauben belassen werden, so lange sie sich wohl und ehrlich halten und nicht zu einer neuen Ehe schreiten. Während der Dauer dieses Verhältnisses soll weder die Mutter zur Vormünderin der minderjährigen Kinder bestellt, noch eine anderweitige Bevormundung der Minderjährigen angeordnet werden, die als von Rechtswegen durch die Mutter vertreten, anzusehen sind.

§. 2. Es haben jedoch die Wittwen, wenn die Kinder alle oder zum Theil noch minderjährig sind, unverweilt ein schriftliches Verzeichniß von ihren und ihres verstorbenen Ehemannes sämtlichen Gütern, der vormundschaftlichen Behörde des letzten Wohnorts des Ehemannes einzureichen und dessen Richtigkeit, so wie daß sie das Sammtgut pflichtmäßig als gute Haushälterinnen zu ihrem und der Kinder gemeinsamen Besten verwalten wollen, mittelst Handschlags zu versichern und zu geloben, auch einen demnächstigen etwaigen Zugang am unbeweglichen Sammtgute der obervormundschaftlichen Behörde unverweilt anzuzeigen.

§. 3. Etwaiges, nicht zum ehelichen Sammtgute gehöriges, Vermögen der minderjährigen Kinder ist besonders zu verzeichnen und der obervormundschaftlichen Behörde anzuzeigen, welche zur Verwaltung desselben nöthigenfalls eine be-

sondere Güterpflege anzuordnen hat, die den Umständen nach auch der Mutter selbst übertragen werden kann. Ein späterer Erwerb solchen Sonderguts der minderjährigen Kinder ist gleichfalls unverweilt anzuzeigen.

§. 4. Die Gültigkeit einer in diesem Verhältnisse von der Wittve vorgenommenen Veräußerung oder Verpfändung der in der Samtmasse befindlichen unbeweglichen Güter soll in Betreff des den Kindern davon gebührenden Antheils bedingt sein, für die Minderjährigen durch obervormundschaftliche Genehmigung, für die Großjährigen durch deren Zustimmung. Kann die letztere ohne bedeutende Schwierigkeit nicht eingeholt werden, oder wird sie ohne genügende Gründe verweigert, so kann dieselbe durch ein gerichtliches Erlaubnißdecret ersetzt werden.

§. 5. Die obervormundschaftliche Genehmigung und beziehungsweise dieses gerichtliche Erlaubnißdecret ist auf Antrag der Mutter zu ertheilen, wenn nach geschehener Bernehmung väterlicher Verwandten der Kinder oder verständiger Freunde ihres verstorbenen Vaters, auch bei Minderjährigkeit der Kinder, nach eingeholtem Gutachten des Pupillenschreibers, eine Nothwendigkeit oder doch die Möglichkeit der Veräußerung oder Verpfändung sich ergibt. Bei der desfallsigen Untersuchung ist nicht im processualischen Wege, sondern wie in Vormundschaftsachen zu